



GESUCH UM BEWILLIGUNG RESERVATION VON PARKFELDERN

Reservation:

Strasse/Nr.

Zweck: Anzahl Parkfelder:

von (Datum, Zeit) bis (Datum, Zeit)

Beschrieb: (Lage der Parkfelder)

Durchgehend (Parkfeld auch in der Nacht belegt)

Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Personalien:

Gesuchsteller/-in / Bewilligungsinhaber/-in:		Rechnungsadresse: (nur wenn abweichend)	
Firma	<input type="text"/>	Firma	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse Nr.	<input type="text"/>	Strasse Nr.	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	PLZ Ort	<input type="text"/>
Tel.	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Die Rechnung ist zur Kontrolle an den Gesuchsteller/-in zu senden.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Reservationsdatum mit allen notwendigen Unterlagen auf verkehrstechnik@uster.ch einzureichen (sep. zu begründende dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten).

Es ist ein Situationsplan oder Foto beizulegen, auf welchem die zu reservierenden Parkfelder eindeutig erkennbar sind.

Das durch die Stadtpolizei Uster visierte Gesuch dient dem Gesuchsteller als Bestätigung. Vor Ort werden die Parkfelder durch das Strasseninspektorat mittels den Parkverbotssignalen und allfälligen Zusatztafeln beschildert.

Ort, Datum

Gesuchsteller/-in

.....

.....



Verrechnung :

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Allgemeine Gebühren

Schreibgebühren und Porto

Fr.

Reservation von Parkfeldern

Parkraumbewirtschaftung (à 5 Fr. pro Tag und Parkfeld)

Anzahl Tage:

Anzahl PP:

Fr.

Leistungen Abteilung Bau, Strasseninspektorat, für die Signalisation bis max. 5 Verkehrssignale, pauschal (Fr. 150.00)

Fr.

Total (exkl. MwSt.)

Fr.

Separate Verrechnung

Der Aufwand für das Rüsten, Transportieren, Stellen, Vorhalten, Unterhalten, Abräumen und Retablieren der Verkehrssignale wird dem Gesuchsteller durch das Strasseninspektorat separat in Rechnung gestellt.

Bewilligungsverfügung

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 12. Dezember 2017 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster¹ unter den aus Seite 3 aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes (Parkfeldreservation) erteilt. Hinsichtlich der aufgeführten Gebühren dient die vorliegende Bewilligungsverfügung als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

Ort und Datum:

Für die Stadtpolizei Uster:

.....

.....

Kopie zur Kenntnis an: Strasseninspektorat, Verantwortliche für die Parkraumbewirtschaftung

¹ vollumfängliche vom 9. November 2020, anschliessende Teilrevisionen.



Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Reservation von Parkfeldern

- 1.1. Die Bewilligung wird gestützt auf die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 12. Dezember 2017 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster erteilt.
- 1.2. Der Gesuchsteller hat nach Ende der Reservation die Signalisationen abzdrehen oder zu sammeln, damit die Parkfelder für den Verkehr wieder freigegeben sind.

2. Strafandrohung/Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 2.1. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer städtischer Abteilungen ist Folge zu leisten.
- 2.2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft».

3. Haftung

- 3.1. Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Uster eine Haftung hierfür vorsehen. Wird die Stadt Uster für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

4. Rechtsmittel

- 4.1. Gegen die vorliegende Verfügung kann gestützt auf Art. 5 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Art. 77 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich (KV) i.V.m. § 10b Ziff. 3 und § 10a lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Kommandanten der Stadtpolizei Uster unter Beilage dieser Ausfertigung eine verwaltungsinterne schriftliche Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die einsprechende Person trägt das Kostenrisiko (§ 4 i.V.m. 13 Abs. 1 VRG).

5. Besondere Bestimmungen

.....
.....
.....
.....
.....